

## **Gesetzentwurf**

### **der Fraktion der FDP/DVP**

#### **Gesetz zur Abschaffung der Altersgrenze für Bürgermeister, Beigeordnete, Landräte und Amtsverweser nach § 48 Absatz 3 Gemeindeordnung (Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Vorschriften)**

##### A. Zielsetzung

Die obere Altersgrenze für kommunale Wahlbeamte soll abgeschafft werden. So können einerseits die jeweiligen Wählerinnen und Wähler bzw. die Mitglieder der wahlberechtigten Vertretungskörperschaften selbst entscheiden, ob Bewerberinnen und Bewerber nach ihrer Ansicht für das angestrebte Amt zu alt sind oder nicht. Andererseits können auch die Bewerberinnen und Bewerber selbst bestimmen, ob sie sich angesichts ihres Alters weiter für ein Amt zur Verfügung stellen wollen.

##### B. Wesentlicher Inhalt

Die Altersgrenzen für Wahlbeamte in der Gemeindeordnung und in der Landkreisordnung werden aufgehoben. Das Landesbeamtengesetz wird entsprechend angepasst.

##### C. Alternativen

Beibehaltung der bestehenden Rechtslage.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Auf die Kommunen kommen keine höheren Kosten zu. Es können Versorgungskosten eingespart werden, wenn ältere Wahlbeamte sich länger als bisher für das Amt zur Verfügung stellen und jeweils von den Wählerinnen und Wählern beziehungsweise den wahlberechtigten Vertretungskörperschaften „bestätigt“ werden.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Abschaffung der Altersgrenze für Bürgermeister, Beigeordnete, Landräte und Amtsverweser nach § 48 Absatz 3 Gemeindeordnung (Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Vorschriften)**

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), wird wie folgt geändert:

1. In § 46 Absatz 1 werden das Komma und die Wörter „, dürfen aber noch nicht das 65.“ gestrichen.
2. In § 47 Absatz 1 werden die Wörter „oder Verabschiedung infolge Erreichens der Altersgrenze“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288, 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Absatz 1 werden das Komma und die Wörter „, aber noch nicht das 65.“ gestrichen.
2. In § 39 Absatz 1 werden die Wörter „infolge Erreichens der Altersgrenze“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2014 (GBl. S. 581), wird wie folgt geändert:

1. § 36 Absatz 4 wird gestrichen.
2. In § 37 Absatz 1 werden die Wörter „bereits vor Erreichen der Altersgrenze“ gestrichen.

## Artikel 4

## Übergangsregelungen und Inkrafttreten

(1) Für Bürgermeisterwahlen, deren Wahltag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, gelten § 46 der Gemeindeordnung und die §§ 36 und 37 des Landesbeamtengesetzes in der bis dahin geltenden Fassung fort.

(2) Für die Wahl von Beigeordneten, deren Stellen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits ausgeschrieben worden sind, gelten die §§ 36 und 37 des Landesbeamtengesetzes in der bis dahin geltenden Fassung fort.

(3) Für die Bestellung von Amtsverwesern nach § 48 Absatz 3 der Gemeindeordnung gelten die §§ 36 und 37 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung fort, wenn der Wahltag der Wahl des Bewerbers zum Bürgermeister der Gemeinde zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist.

(4) Für Landratswahlen, deren Stellen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits ausgeschrieben worden sind, gelten § 38 der Landkreisordnung und die §§ 36 und 37 des Landesbeamtengesetzes in der bis dahin geltenden Fassung fort.

(5) Für Bürgermeister, Beigeordnete, Amtsverweser nach § 48 Absatz 3 der Gemeindeordnung und Landräte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits gewählt sind, gilt für den Eintritt in den Ruhestand in der laufenden Amtszeit § 36 Landesbeamtengesetz in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung fort.

(6) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

12.05.2015

Dr. Rülke  
und Fraktion

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die obere Altersgrenze für kommunale Wahlbeamte abgeschafft werden. So können einerseits die jeweiligen Wählerinnen und Wähler beziehungsweise die wahlberechtigten Vertretungskörperschaften selbst entscheiden, ob Bewerberinnen und Bewerber nach ihrer Ansicht für das angestrebte Amt zu alt sind oder nicht. Andererseits können auch die Bewerberinnen und Bewerber selbst bestimmen, ob sie sich angesichts ihres Alters weiter für ein Amt zur Verfügung stellen wollen.

#### 2. Inhalt

Die Altersgrenzen für Wahlbeamte in der Gemeindeordnung und in der Landkreisordnung werden aufgehoben. Das Landesbeamtengesetz wird für Bürgermeister, Beigeordnete, Amtsverweser nach § 48 Absatz 3 der Gemeindeordnung und Landräte angepasst. Übergangsvorschriften sorgen aus Gründen des Vertrauensschutzes dafür, dass die neuen Bedingungen erst für Wahlen und Bestellungen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten. Zudem wird etwaigen Erwägungen der Wählerinnen und Wähler beziehungsweise der Mitglieder der wahlberechtigten Vertretungskörperschaften und der Bewerberinnen und Bewerber beispielsweise in Hinblick auf die Geeignetheit von Bewerberinnen und Bewerbern, die unter der bisherigen Rechtslage getroffen wurden, nicht ihrer Grundlage entzogen.

Neue Regelungen für den Eintritt in den Ruhestand bedarf es dabei nicht, da nach § 6 Beamtenstatusgesetz, soweit nichts anderes bestimmt ist, für Beamtinnen und Beamte auf Zeit die Vorschriften für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit gelten und die vorhandenen Regelungen zum Ruhestand u. a. in § 40 Landesbeamtengesetz ausreichen.

#### 3. Alternativen

Als Alternative käme die Beibehaltung der Altersgrenzen in Betracht. Die Aufhebung der Altersgrenzen wird jedoch zu einem Mehr an Wahlfreiheit für Bewerberinnen und Bewerber sowie Wählerinnen und Wähler beziehungsweise Mitglieder der wahlberechtigten Vertretungskörperschaften führen.

#### 4. Finanzielle Auswirkungen

Auf die Kommunen werden keine höheren Kosten zukommen. Es können Versorgungskosten eingespart werden, wenn ältere Wahlbeamte sich länger als bisher für das Amt zur Verfügung stellen und jeweils von den Wählerinnen und Wählern beziehungsweise den wahlberechtigten Vertretungskörperschaften „bestätigt“ werden.

#### 5. Kosten für die Privatwirtschaft

Es sind keine Kosten für die Privatwirtschaft zu erwarten.

*B. Einzelbegründung*

Zu Artikel 1 (Änderung der Gemeindeordnung)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung in § 46 Absatz 1 wird die Altersgrenze für Bürgermeister gestrichen.

Zu Nummer 2

In § 47 Absatz 1 wird der mit der Aufhebung der Altersgrenze für Bürgermeister wegfallende Verabschiedungsgrund des Erreichens der Altersgrenze gestrichen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Landkreisordnung)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung in § 38 Absatz 1 wird die Altersgrenze für Landräte gestrichen.

Zu Nummer 2

In § 39 Absatz 1 wird der mit der Aufhebung der Altersgrenze für Landräte wegfallende Verabschiedungsgrund des Erreichens der Altersgrenze gestrichen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Zu Nummer 1

§ 36 Absatz 4 wird gestrichen, da mit dem Wegfall der Altersgrenze für Bürgermeister, Beigeordnete, Amtsverweser nach § 48 Absatz 3 der Gemeindeordnung und Landräte auch das Erreichen einer Altersgrenze als Grund für den Eintritt in den Ruhestand wegfällt.

Zu Nummer 2

Die zu streichende Formulierung hat schon bisher für die Anwendbarkeit des § 37 keine Bedeutung gehabt. In Verbindung mit § 38 Landesbeamtengesetz würde die Beibehaltung der Formulierung jedoch hinsichtlich der Existenz einer Altersgrenze für Bürgermeisterinnen, Bürgermeister, Beigeordnete sowie Landrätinnen und Landräte irritieren.

Zu Artikel 4 (Übergangsregelungen und Inkrafttreten)

Zu Absatz 1 bis 5

Der Vertrauensschutz und der Respekt vor den Wählerinnen und Wählern beziehungsweise den Mitgliedern der wahlberechtigten Vertretungskörperschaften und den Bewerberinnen und Bewerbern gebieten es, dass auf bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch laufende Amtszeiten oder bereits eingeleitete Wahlverfahren das bisherige Recht Anwendung findet.

Zu Absatz 6

Die Bestimmung in Absatz 6 regelt das Inkrafttreten.